



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Newsletter IX/ Solar Millennium AG

Versammlung der Anleihehaber der Solar Millennium AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Dienstag, den 15.05.2012, findet ab 11.00 Uhr, (Einlass 9.30 Uhr) im Großen Saal der Heinrich-Lades-Halle, Rathausplatz, 91052 Erlangen, die Versammlung der Anleihehaber der Solar Millennium AG mit der nachfolgenden Tagesordnung statt:

Für die Anleihen, welche vor August 2009 begeben wurden (ISIN DE000A0NKTG7; ISIN DE000A0V8YQ8; ISIN DE000A0XFKC4) soll zunächst folgender Opt-in Beschluss gefasst werden:

Beschlussfassung über die Anwendbarkeit des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz – SchVG) vom 31. Juli 2009 für zukünftige Beschlüsse der einberufenen Versammlung.

Es wird den Gläubigern der Anleihen vorgeschlagen, gemäß den Voraussetzungen der §§ 15, 19, 24 Abs. 2 SchVG, durch folgenden Beschluss abweichend von dem zum Zeitpunkt der Emission der Anleihe geltenden SchVerschrG vom 04. Dezember 1899 zukünftig das Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (SchVG) vom 31. Juli 2009 auf die Anleihen anzuwenden, damit die Abstimmung für alle Anleihen einheitlich erfolgen kann.

Um diesen Beschluss fassen zu können, müssen mindestens 50% des Nennwertes jeder einzelnen Anleihe anwesend sein.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus NEWS

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217



Für alle Anleihen sollen dann nachfolgende Beschlüsse gefasst werden:

1. Wahl eines gemeinsamen Vertreters der Gläubiger von Inhaber-Schuldverschreibungen mit dem Recht, Forderungen aus diesen zum Insolvenzverfahren als Vertreter anzumelden.

2. Wahl eines Stellvertreters des oben genannten Vertreters

3. Beschlussfassung über folgende Anträge:

a) Anmeldung durch einzelne Gläubiger ist ausgeschlossen, § 14 Abs. 2 SchVG

b) Der gemeinsame Vertreter ist beauftragt und bevollmächtigt, die Rechte im Insolvenzverfahren ausschließlich wahrzunehmen

4. Regelungen der Vergütungsansprüche des gemeinsamen Vertreters und des Stellvertreters dem Grunde und ggf. der Höhe nach.

Die SdK wird sich mit den Ihr anvertrauten Stimmen zu den einzelnen Punkten wie folgt verhalten:

Wir werden für den so genannten Opt-in Beschluss stimmen, welcher die Anleihen aus 2007, 2008 und 2009 betrifft. Somit wären alle Anleihen nach dem neuen Schuldverschreibungsrecht zu behandeln. Aus unserer Sicht ist dies zwar nicht notwendig, jedoch in bestimmten Szenarien wie der Wandlung der Anleihen in Eigenkapital (Aktien), vorteilhaft, wenn alle 5 Anleihen nach dem gleichen Gesetz behandelt werden.

Bezüglich den Tagesordnungspunkt 1, der Wahl eines gemeinsamen Vertreters werden wir wie bereits zuvor in Newsletter Nr. II angekündigt, Herrn Rechtsanwalt Dr. Franz Wagner aus München vorschlagen. Herr Dr. Wagner hat bereits Erfahrung als gemeinsamer Vertreter von Anleihehabern. Wir halten es für sinnvoll, dass ein gemeinsamer Vertreter gewählt wird, da dieser Einblick in das Insolvenzverfahren nehmen kann und die Interessen der Anleihehaber wahren kann. Bezüglich des Tagesordnungspunktes 2 wird die SdK Herrn Rechtsanwalt Conzelmann aus Hechingen vorschlagen.

Die beiden Beschlussvorschläge unter dem Tagesordnungspunkt 3 befürworten wir ebenfalls und werden diesen somit ebenfalls zustimmen. Bezüglich Beschlussvorschlag 3a, welcher die Anmeldung der Forderung jedes einzelnen Gläubigers ausschließt, weisen wir darauf hin, dass dies ein übliches Verfahren bei vergleichbaren Insolvenzen ist, und dies zu einer Reduzierung des



Verwaltungsaufwandes und der Kosten führt, da somit der gemeinsame Vertreter alle Anleihen als Ganzes zur Insolvenztabelle anmelden kann, und eine Einzelanmeldung nicht mehr erforderlich ist. Somit entgehen auch die einzelnen Anleihegläubiger der Gefahr, am Ende keine Zahlung aus der Insolvenzmasse, die Insolvenzquote, zu erhalten. Bezüglich Punkt 3b halten wir es für angebracht und vorteilhaft, dass nur der gemeinsame Vertreter die Rechte im Insolvenzverfahren wahrnehmen darf, da dies zu einer Stärkung der Machtposition der Anleihehaber im Verfahren führt, da dieser alle Anleihen im Volumen von über 200 Mio. € gebündelt vertritt und somit mehr Einfluss hat, als wenn jeder einzelne Anleihegläubiger einzeln sich am Verfahren beteiligen würde. Letzteres wäre organisatorisch nicht möglich.

Bezüglich der Vergütung des gemeinsamen Vertreters, welche in Punkt vier festgesetzt werden soll, plädieren wir für eine Abrechnung nach Aufwand (stundenweise Abrechnung), wobei aufgrund des derzeitigen Standes des Insolvenzverfahrens nicht absehbar ist, wie viel Zeit von Seiten des Vertreters in das Verfahren investiert werden muss. Daher plädieren wir ebenfalls für eine Begrenzung der Vergütung nach oben hin. Die Vergütung sollte aus unserer Sicht im Bereich von 60.000 – 80.000 € begrenzt werden. Näheres wird sich jedoch erst im Laufe der Versammlung nach Diskussion mit dem Insolvenzverwalter ergeben.

Mitglieder, die mit dem geplanten Abstimmungsverhalten nicht einverstanden sind, können uns unter info@sdk.org Weisung erteilen. Diesen stehen wir für Rückfragen ebenfalls gerne zur Verfügung.

Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.
München, den 11. Mai 2012

Hinweis: Die SdK hält selbst Anleihen der Solar Millennium AG!